



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 30.03.2021

Verpflichtende Verwendung von gendergerechter Sprache an der Universität Kassel und Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie der „Hessischen Niedersächsischen Allgemeine (HNA)“ am 29. März 2021 zu entnehmen ist, werden an der Universität Kassel Studenten Punkte in ihren Arbeiten abgezogen, wenn diese ausschließlich das generische Maskulinum verwenden. Auch ein Hinweis in der Fußnote, dass die Verwendung des generischen Maskulinums lediglich die Lesbarkeit verbessern und nicht dazu dienen soll, andere Geschlechter auszuschließen, reicht nicht aus, um Punktabzüge zu verhindern.

Die Universität Kassel begründet die Akzeptanz dieser Praxis wie folgt: „Im Sinne der Lehrfreiheit steht es Lehrenden grundsätzlich frei, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als ein Kriterium bei der Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen.“ Lediglich die Vorgabe zur Verwendung von gendergerechter Sprache muss vorher angekündigt werden.

Ein Sprecher der Frankfurter Goethe-Universität äußerte bereits Zweifel daran, ob dieses Vorgehen „mit den Grundsätzen des Prüfungsrecht in Einklang zu bringen wäre“. Der Vorsitzende des Vereins der Deutschen Sprache, Walter K., wartet „nur noch auf den ersten Betroffenen, der den Mut hat, dagegen zu klagen“ und bietet bereits jetzt schon die Finanzierung des Prozesses bis zum Bundesverfassungsgericht an. Die Professorin Frauke K. findet es „bedenklich, über eine von außen organisierte formale Maßnahme einen Sprachgebrauch zu reglementieren und darüber zu bestrafen“ und sieht „eine ernstgemeinte Politik von Demokratisierung und Wiedereroberung von Freiheiten und Gleichberechtigung konterkariert“. Der Rechtswissenschaftler Christoph G. hält das Vorgehen der Universität Kassel für „rechtlich unvertretbar“ und ist der Meinung, dass „die Durchsetzung einer nicht regelkonformen, aktiv-kämpferischen Sprachpolitik mittels universitärer oder anderer Prüfungen“ nicht den Schutz der Lehrfreiheit genießt.

Am 26. März 2021 hat der Rat für deutsche Rechtschreibung bekanntgegeben, dass man dort weiterhin nicht empfiehlt, „Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das „Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung“ aufzunehmen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Universität Kassel hat in einer Stellungnahme vom 22.04.2021 darauf hingewiesen, dass die Universität ein Rechtsgutachten zur Berücksichtigung gendergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen in Auftrag geben will.

In ihrer Stellungnahme führt die Universität Kassel aus, dass das Thema der Nutzung von gendergerechter Sprache im speziellen Kontext der Bewertung von Prüfungsleistungen einen sensiblen und rechtlich nicht abschließend bewerteten Bereich des Prüfungsrechts berührt. Auch wenn es bisher keine Regeln und Vorgaben, sondern lediglich Hinweise hierzu gebe, sei es der Universität Kassel ein Anliegen, bei den betreffenden Fragen eine größere Rechtssicherheit herzustellen. Dafür sei beabsichtigt, das bereits erwähnte externe prüfungsrechtliche Gutachten in Auftrag zu geben, um die offenen Fragen zur Verwendung gendergerechter Sprache in Prüfungen eindeutiger zu klären. Bis zur weiteren rechtlichen Klärung würden die Hinweise auf der Website der Stabsstelle Gleichstellung zur Berücksichtigung des Einsatzes gendergerechter Sprache als Bewertungskriterium in Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten vorerst offline geschaltet. Angesichts der erforderlichen weitergehenden Bewertung werde Lehrenden einstweilen empfohlen, keine Einbeziehung dieses Aspekts in die Bewertung von Prüfungsleistungen vorzusehen.

Universitätspräsident Prof. F. betont im Rahmen dieser Stellungnahme, dass dieser Schritt die Einstellung der Universität zum Thema gendergerechte Sprache an sich nicht verändere: „Die Universität Kassel vertritt weiterhin mit voller Überzeugung die Haltung, dass gendergerechte Sprache neben vielen anderen Maßnahmen zur Gleichstellung und Diversität mit dazu beiträgt, Diskriminierung entgegenzuwirken und abzubauen.“

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst begrüßt die Schritte, welche die Universität Kassel zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit unternimmt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung die Vorgabe zur Verwendung von gendergerechter Sprache an der Universität Kassel entgegen der Aussage des Sprechers der Goethe-Universität im Einklang mit den Grundsätzen des Prüfungsrechts (Bitte Antwort begründen)?

Nach Auskunft der Universität Kassel existiert keine generelle bindende Vorgabe zur Einbeziehung des Aspekts der Verwendung gendergerechter Sprache in die Bewertung von Prüfungsleistungen.

Unabhängig hiervon sieht die Landesregierung die Rechtsfrage als nicht abschließend geklärt an, da im Schrifttum und in den von der Presse zitierten juristischen Positionierungen unterschiedliche Ansichten vertreten werden. Einen Niederschlag in der – insbesondere obergerichtlichen – Rechtsprechung hat die Konstellation, soweit ersichtlich, noch nicht gefunden.

Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass die Universität Kassel sich um eine weitergehende Klärung der Rechtsfrage bemüht und die Anwendung der einschlägigen Hinweise ausgesetzt hat.

Frage 2. Sieht die Landesregierung die Vorgabe zur Verwendung von gendergerechter Sprache an der Universität Kassel entgegen der Einschätzung des o.g. Rechtswissenschaftlers als Bestandteil der Lehrfreiheit (Bitte Antwort begründen.)?

Die Lehrfreiheit beschreibt vorrangig das Recht der Lehrenden zur inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung der Lehre und hierbei insbesondere das Recht, bestimmte wissenschaftliche Positionen zu vertreten. Das Recht, inhaltliche oder formale Vorgaben für Prüfungen zu machen, kann sich jedoch aus anderen Rechtspositionen der Lehrenden/Prüfenden ergeben. Letztendlich ist die Rechtsfrage bislang nicht abschließend geklärt.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Vorgabe zur Verwendung von gendergerechter Sprache an der Universität Kassel im Hinblick darauf, dass derartige Kennzeichnungen weiterhin nicht in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aufgenommen werden und somit deren Verwendung faktisch als Rechtschreibfehler zu werten sind (Bitte Antwort begründen.)?

Eine generelle Vorgabe zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache gab es an der Universität Kassel nach deren Angaben nicht.

Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist ein wichtiger Schritt zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung und damit eines gesellschaftspolitischen Kernanliegens. Hierbei kommt den Hochschulen als wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen eine Schlüsselrolle zu. Die Landesregierung begrüßt daher ausdrücklich eine Sensibilisierung der Lehrenden und Lernenden für diese Thematik und Empfehlungen zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache.

Das Amtliche Regelwerk der deutschen Sprache vollzieht in seinen Inhalten Sprachentwicklungen nach. Im Hinblick auf die geschlechtergerechte Sprache wird in der Stellungnahme zur gendergerechten Sprache betont, dass das Ziel der Arbeitsgruppe des Rats für deutsche Rechtschreibung darin lag, „auf einer breiteren Belegbasis zu ermitteln, ob die zu beobachtenden Tendenzen in der geschriebenen Sprache Indizien für einen möglichen Schreibwandel sind¹“. Die Nichtaufnahme einer oder mehrerer Formen der gendergerechten Sprache in das amtliche Regelwerk ist mithin allein Niederschlag des Umstands, dass sich der gesellschaftliche Wandlungsprozess hin zu einer geschlechtergerechten Sprache noch nicht in der hierzu nötigen Intensität niedergeschlagen hat.

Frage 4. In welche Fachbereichen der Universität Kassel kommt die Vorgabe zur Verwendung von gendergerechter Sprache zum Einsatz (Bitte auflisten nach Fachbereich, Art der Vorgabe und Veranstaltung/Vorlesung.)?

An der Universität Kassel sind keine bindenden Vorgaben bekannt.

Frage 5. Wird an anderen hessischen Universitäten oder Hochschulen die Verwendung von gendergerechter Sprache gefordert (Bitte auflisten nach Fachbereich, Art der Vorgabe und Veranstaltung/Vorlesung.)?

An vielen hessischen Hochschulen existieren Empfehlungen zur Verwendung von gendergerechter Sprache, diese sind aber nicht verpflichtend. Nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung

¹ https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Anlage1_Geschlechtergerechte_Schreibung_seit_2018.pdf

gibt es derzeit an keiner hessischen Hochschule verbindliche Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache bei der Erbringung von Prüfungsleistungen. So haben die Hochschulen folgende Rückmeldungen gegeben:

Ein gendergerechter Sprachgebrauch entspricht dem Selbstverständnis der **Technischen Universität Darmstadt (TUD)**. So gibt es auch hier Empfehlungen zum geschlechtergerechten Formulieren, diese sind aber nicht verpflichtend.

Auch an der **Goethe-Universität Frankfurt am Main** bestehen Empfehlungen für alle Hochschulmitglieder, wie eine gender- und diversitätssensible Sprache verwandt werden kann, aber es gibt keine verbindlichen Vorgaben der Universität zur Verwendung von gendergerechter Sprache weder im Rahmen von Lehrveranstaltungen noch bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder Studienangeboten.

Die Gleichstellungskommission der **Philipps-Universität Marburg** hat Empfehlungen für die Verwendung einer gendergerechten Sprache beschlossen. Auch diese Empfehlungen sind nicht verbindlich.

Explizite Regelungen für Prüfungsverfahren bestehen auch an der **Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)** nicht, ebenso wenig wie universitätsweite Vorgaben zum individuellen Sprachgebrauch. Im Rahmen der Anleitungen zum Wissenschaftlichen Arbeiten werden Studierende der JLU Gießen auf die Möglichkeiten der Verwendung gendergerechter Sprache und die in der jeweiligen Fachkultur bevorzugten Wendungen hingewiesen.

An der **Hochschule für Gestaltung Offenbach (HfG)** gibt es einen vom Senat beschlossenen Leitfaden für gendergerechte Sprache. Als Gleichstellungsmaßnahme der HfG Offenbach soll dieser Leitfaden den Prozess unterstützen, eine gendergerechte Sprache, die alle Geschlechter miteinbezieht, im dienstlichen Schriftverkehr, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie auf der Website der Hochschule zur Geltung zu bringen und damit in der internen und externen Kommunikation die existierenden Standards nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG) umzusetzen. Der Leitfaden gibt praktische Tipps für einen gendergerechten Sprachgebrauch. An der Hochschule gibt es jedoch keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder Studienangeboten.

An der Hochschule für Bildende Künste – Städelschule (**Städelschule**) wird die Verwendung von gendergerechter Sprache in der Lehre nicht gefordert. An der Städelschule findet der Unterricht nur in englischer Sprache statt. Auch hier gibt es keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen der Erbringung von Prüfungsleistungen.

Gendergerechte Sprache wird an der Städelschule hingegen in allen Pressemitteilungen, Druckmaterialien und in der Onlinekommunikation und auch in schriftlichen Korrespondenzen verwendet.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (**HfMDK**) folgt in ihren Veröffentlichungen grundsätzlich den Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache des Landes Hessen von 1992. Verbindliche Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen existieren hingegen auch hier nicht.

An der **Hochschule Geisenheim University** existieren Vorgaben zur Verwendung gendergerechter Sprache in allen offiziellen Dokumenten und Veröffentlichungen, jedoch nicht zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder studentischen Arbeiten.

An der **Hochschule Fulda** regelt der §8a der Verwaltungsgeschäftsordnung verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule Fulda, die Verwaltungstätigkeiten ausüben, einen gender- und diversitätssensiblen Sprachgebrauch. Für den Bereich Vorlesungen und Seminare der Fachbereiche, für Vorträge, Seminar- und Abschlussarbeiten wird der gender- und diversitätssensible Sprachgebrauch lediglich empfohlen.

An der **Technischen Hochschule Mittelhessen** existieren keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder studentischen Arbeiten.

Eine gender- und diversitätssensible Sprache entspricht dem Selbstverständnis der **Hochschule RheinMain (HSRM)**. Daher verwenden die Mitarbeitenden der HSRM i.d.R. bei der Benennung von Personengruppen Formulierungen, die entweder keinem eindeutigen grammatikalischen Ge-

schlecht zugeordnet werden können oder beide Formulierungen ggf. auch in Kombination verwenden. Diese von der Hochschulleitung favorisierten Formen der gender- und diversitätssensiblen Sprache finden in der Kommunikation und den Dokumenten der Beschäftigten der Hochschule Berücksichtigung. Diese Empfehlungen sind jedoch für die Studierenden der HSRM nicht verbindlich. Nach Wissen der Hochschulleitung besteht keinerlei Auswirkung auf prüfungsrechtliche Aspekte des Studienangebots der HSRM. Insbesondere existieren keine hochschulweite Vorgaben zur Verwendung gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder bei der Erbringung von Prüfungsleistungen. Der Hochschulleitung sind auch keine Fälle bekannt geworden, bei denen einzelne Lehrende eine gendergerechte Sprache im Rahmen eines Bewertungskriteriums eingefordert hätten

An der **Frankfurt University of Applied Sciences** bestehen Empfehlungen für die Verwendung von gendergerechter Sprache, allerdings gibt es auch hier keine verbindlichen Vorgaben für die verpflichtende Verwendung von gendergerechter Sprache im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung einer gendergerechten Sprache bei Studien- und Prüfungsleistungen besteht auch an der **Hochschule Darmstadt** nicht. Allerdings empfiehlt auch sie aus fachwissenschaftlichen Gründen die Verwendung einer gendersensiblen Sprache auch bei Studien- und Prüfungsleistungen.

Frage 6. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung anstreben, um künftig sicherzustellen, dass an hessischen Universitäten und Hochschulen wieder eine ordnungsgemäße, dem Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung entsprechende, Verwendung der deutschen Sprache stattfindet?

In Anbetracht der vorstehend geschilderten rechtlichen Unsicherheiten beabsichtigt die Landesregierung keine einschlägigen Maßnahmen. In Betracht käme aufgrund des Autonomiestatus der Hochschulen ohnehin nur ein Agieren im Zuge der Rechtsaufsicht. Von diesem Mittel wird gegenüber den weitgehend autonomen Hochschulen – insbesondere im akademischen Kernbereich – nur in Ausnahmefällen bei einem unzweifelhaft rechtswidrigen Verhalten Gebrauch gemacht.

Zur Klärung rechtlicher Zweifelsfragen stehen Rechtsbehelfe zur Verfügung, die gerade in Prüfungsangelegenheiten gut ausdifferenziert sind. Überdies hat die Universität Kassel – wie in der Vorbemerkung bereits geschildert – weitere Schritte eingeleitet, um eine weitere Klärung der Rechtsfrage herbeizuführen.

Frage 7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um bisherige Beurteilungen von Haus- oder Prüfungsarbeiten, die dem Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung entsprechen und Punktabzüge wegen Nicht-Verwendung von gendergerechter Sprache erhielten, entsprechend richtig zu stellen und derartige, regelwidrige Bewertungen rückgängig zu machen?

Die Landesregierung greift aus den in Frage 6 geschilderten Erwägungen grundsätzlich nicht in Prüfungseinzelentscheidungen ein. Sie betrachtet die diesbezüglich bestehenden Rechtsbehelfe als den geeigneten Weg zur Klärung offener Rechtsfragen, gerade weil es sich um eine in den akademischen Kernbereich fallende Thematik handelt.

Wiesbaden, 10. Mai 2021

Angela Dorn